

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/2005 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Juni 2005**

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerreger (<sup>(1)</sup>), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 soll gewährleisten, dass angemessene und wirksame Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerreger auf allen relevanten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion getroffen werden, um die Prävalenz dieser Erreger und das von ihnen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken.
- (2) Nach jener Verordnung ist ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz aller Salmonella-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sind, bei Gallus-gallus-Zuchtherden auf der Ebene der Primärproduktion festzulegen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht vor, dass das Gemeinschaftsziel eine zahlenmäßige Festlegung des Höchstprozentsatzes an positiven epidemiologischen Einheiten und/oder des Mindestprozentsatzes, um den die Zahl der positiven epidemiologischen Einheiten zu verringern ist, die äußerste Frist für die Verwirklichung des Ziels sowie die Festlegung der zur Überprüfung der Zielverwirklichung erforderlichen Untersuchungsverfahren umfassen soll. Es soll außerdem gegebenenfalls eine Definition der Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind, umfassen.

- (4) Die genannte Verordnung sieht darüber hinaus vor, dass während einer Übergangszeit von drei Jahren das Gemeinschaftsziel für Gallus-gallus-Zuchtherden die fünf häufigsten Salmonella-Serotypen umfassen soll, die beim Menschen Salmonellosen verursachen; diese werden anhand der über EG-Überwachungssysteme gesammelten Daten ermittelt.
- (5) Die Daten aus den EG-Überwachungssystemen zeigen, dass die fünf häufigsten Salmonella-Serotypen, die beim Menschen Salmonellosen verursachen, *Salmonella Enteritidis*, *Salmonella Hadar*, *Salmonella Infantis*, *Salmonella Typhimurium* und *Salmonella Virchow* sind. Das in dieser Verordnung festgelegte Gemeinschaftsziel sollte daher diese Serotypen umfassen.
- (6) Um das Gemeinschaftsziel festzulegen, sollten vergleichbare Daten über die Prävalenz der jeweiligen Salmonella-Serotypen bei Gallus-gallus-Zuchtherden in den Mitgliedstaaten vorliegen. Als Grundlage für die Erfassung relevanter Daten über Prävalenz in den Mitgliedstaaten wurden die Mindestanforderungen für die Bekämpfung von Salmonellen gemäß der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (<sup>(2)</sup>) verwendet. Derartige Informationen wurden über einen angemessenen Zeitraum des Jahres 2004 hinweg in allen Mitgliedstaaten erfasst.
- (7) Zur Überprüfung der Zielverwirklichung ist es in Anbetracht der relativ geringen Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei Gallus-gallus-Zuchtherden in der Gemeinschaft notwendig, wiederholte Probennahmen bei einer repräsentativen Zahl von Herden ausreichender Größe, bestehend aus mindestens 250 Individuen, zu organisieren, wie dies die Richtlinie 92/117/EWG vorsah.
- (8) Das zur Überprüfung der Zielverwirklichung erforderliche Untersuchungsverfahren unterscheidet sich signifikant von jenem, dass zur Erfassung vergleichbarer Daten in den Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie 92/117/EWG verwendet wurde, und ist wahrscheinlich empfindlicher als jenes Verfahren. Deshalb ist es erforderlich, eine Überprüfung des Gemeinschaftsziels nach höchstens einem Jahr nach Beginn der Umsetzung der entsprechenden nationalen Bekämpfungsprogramme vorzusehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38, aufgehoben durch die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

- (9) Wegen der für die Informationserfassung notwendigen Zeitspanne waren zum Zeitpunkt der Festlegung des Gemeinschaftsziels zu dem in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 festgelegten Datum noch keine vergleichbaren Daten über Gallus-gallus-Zuchtherden verfügbar. Das Datum der Festlegung des Gemeinschaftsziels sollte deshalb um sechs Monate verlängert werden, und die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 vorgesehenen Maßnahmen zur Festlegung eines Gemeinschaftsziels für Gallus-gallus-Zuchtherden in der Übergangszeit stützen sich auf das Verfahren zur Bekämpfung von Salmonellen, dass bereits durch die Richtlinie 92/117/EWG festgelegt wurde, während sich die übrigen Maßnahmen auf Risikomanagement beziehen. Die Maßnahmen, die die vorliegende Verordnung vorsieht, wurden in einer Arbeitsgruppe unter Teilnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ausgearbeitet. Unbeschadet der Anforderung der Anhörung der EFSA gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) 2160/2003 in jeder Angelegenheit, die erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnte, ist in dieser Phase keine Anhörung der EFSA erforderlich.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### **Gemeinschaftsziel**

- (1) Das Gemeinschaftsziel der Verringerung von *Salmonella Enteritidis*, *Salmonella Hadar*, *Salmonella Infantis*, *Salmonella*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 30. Juni 2005

*Typhimurium* und *Salmonella Virchow* bei Gallus-gallus-Zuchtherden besteht in der Verringerung des Höchstprozentsatzes an positiven erwachsenen Zuchtherden, die mindestens 250 Tiere umfassen, auf höchstens 1 % bis zum 31. Dezember 2009.

Für Mitgliedstaaten mit weniger als 100 Zuchtherden darf jedoch nicht mehr als eine erwachsene Zuchtherde positiv bleiben.

- (2) Das Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Verwirklichung des Gemeinschaftsziels ist im Anhang beschrieben.

### Artikel 2

#### **Überprüfung**

Die Kommission wird das in Artikel 1 festgelegte Gemeinschaftsziel anhand der Ergebnisse überprüfen, die im ersten Jahr der Durchführung der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zugelassenen nationalen Bekämpfungsprogramme erzielt werden.

### Artikel 3

#### **Artikel 3 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 wird der Text der Spalte 4 erste Zeile durch Folgendes ersetzt:

„18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung“.

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2005

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG****Untersuchungsverfahren zur Überprüfung der Verwirklichung des Gemeinschaftsziels der Verringerung von Salmonella Enteritidis, Salmonella Hadar, Salmonella Infantis, Salmonella Typhimurium und Salmonella Virchow bei erwachsenen Zuchtherden von Gallus gallus****1. Beprobungsrahmen**

Der Beprobungsrahmen erfasst alle erwachsenen Gallus-gallus-Zuchtherden, die aus mindestens 250 Tieren bestehen („Zuchtherden“).

**2. Überwachung der Zuchtherden****2.1 Ort, Häufigkeit und Status der Beprobung**

Für die Zwecke dieser Verordnung sind Zuchtherden sowohl auf Betrieben des Unternehmens als auch als Teil der amtlichen Überwachung zu beproben.

**2.1.1 Beprobung auf Betrieben des Unternehmens**

Beprobungen sollen alle zwei Wochen an dem von der zuständigen Behörde festgelegten Ort erfolgen, d. h. entweder

- a) in der Brütterei oder
- b) im Haltungsbetrieb.

Die zuständige Behörde soll eine der oben angeführten Optionen auf das ganze Untersuchungsverfahren anwenden und ein Verfahren vorsehen, damit eine eventuelle Feststellung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Salmonella-Serotypen („relevante Salmonellen“) als Ergebnis der Beprobung der zuständigen Behörde entweder durch den Unternehmer, den Probennehmer oder das Analyselabor unverzüglich mitgeteilt wird.

**2.1.2 Beprobung im Rahmen der amtlichen Überwachung**

Unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs II Teil C.2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hat die Beprobung im Rahmen der amtlichen Überwachung Folgendes zu umfassen:

**2.1.2.1 Für den Fall, dass die Beprobung auf Betrieben des Unternehmens in der Brütterei stattfindet:**

- a) routinemäßiges Beproben alle 16 Wochen in der Brütterei, wodurch die entsprechende Beprobung auf Betrieben des Unternehmens entfällt;
- b) routinemäßiges Beproben im Haltungsbetrieb zweimal je Produktionszyklus, wovon die erste Beprobung innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Legephase oder Legeeinheit und die zweite gegen Ende der Legephase, jedoch nicht früher als acht Wochen vor Ende des Produktionszyklus stattfinden soll;
- c) Beproben zwecks Bestätigung im Haltungsbetrieb in Folge der Feststellung relevanter Salmonellen bei der Beprobung der Brütterei.

**2.1.2.2 Falls im Haltungsbetrieb auf Betrieben des Unternehmens beprobt wird, hat während des Produktionszyklus dreimal eine routinemäßige Beprobung stattzufinden:**

- a) innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Legephase oder Legeeinheit;
- b) gegen Ende der Legephase, nicht früher als acht Wochen vor dem Ende des Produktionszyklus;
- c) während der Produktion, zu jedem Zeitpunkt, der ausreichend weit entfernt von der Beprobung unter den Buchstaben a) und b) ist.

**2.2 Beprobungsprotokoll****2.2.1 Beprobung der Brütterei**

Für jede Zuchtherde hat die Probe aus mindestens einer Mischprobe aus sichtbar verschmutzten Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen zu bestehen, die als Zufallsstichprobe aus fünf verschiedenen Schlupfbrüterhorden oder Stellen des Schlupfbrüters zu entnehmen ist, bis eine Gesamtfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> erreicht ist. Sollten die Bruteier aus einer Zuchtherde in mehreren Inkubatoren liegen, so ist eine solche Mischprobe aus jedem der Inkubatoren zu entnehmen.

Falls keine Hordenauskleidungen verwendet werden, sind aus 25 verschiedenen Schlupfbrüterhorden 10 g zerbrochene Eischalen zu entnehmen, zu zerdrücken, zu mischen und daraus eine Unterprobe von 25 g zu entnehmen.

Nach diesem Verfahren ist sowohl für die Beprobung auf Betreiben des Unternehmens als auch bei der amtlichen Beprobung vorzugehen.

## 2.2.2 Beprobung im Haltungsbetrieb

### 2.2.2.1 Routinemäßige Beprobung auf Betreiben des Unternehmens

Die Beprobung sollte in erster Linie aus Kotproben bestehen und auf den Nachweis einer Prävalenz von 1 % innerhalb der Herde bei einem 95 %-Konfidenzintervall ausgerichtet sein. Zu diesem Zweck sollte nach einer der folgenden Methoden beprobt werden:

- a) Kotmischungen bestehend aus gesonderten Proben frischen Kots mit einem Gewicht von jeweils mindestens 1 g, die nach dem Zufallsprinzip an verschiedenen Stellen des Gebäudes zu entnehmen sind, in dem die Tiere gehalten werden, oder, falls die Tiere freien Zugang zu mehreren Gebäuden des Betriebs haben, so sind aus jedem dieser Gebäudekomplexe solche Proben zu entnehmen. Für die Analyse kann der Kot zusammengelegt werden, wobei mindestens zwei Kotmischungen herzustellen sind.

Die Zahl der gesonderten Stellen, von denen Kotproben zur Herstellung einer Kotmischprobe zu entnehmen sind, ist nachstehend angegeben:

Zahl der je Gebäude gehaltenen Tiere	Zahl der Kotproben, die im Gebäude bzw. Gebäudekomplex des Haltungsbetriebs zu entnehmen sind
250—349	200
350—449	220
450—799	250
800—999	260
1 000 oder darüber	300

#### b) Fünf Paar Stiefelüberzieher

Die verwendeten Stiefelüberzieher müssen aus saugfähigem Material bestehen, damit sie Feuchtigkeit aufnehmen können. „Socken“ aus Schlauchgaze können ebenfalls verwendet werden.

Die Oberfläche des Stiefelüberziehers ist mit einem geeigneten Verdünnungsmittel (z. B. 0,8 % Natriumchlorid oder 0,1 % Pepton in sterilem, entionisiertem Wasser gelöst oder steriles Wasser ohne Zusätze) zu befeuchten.

Die Begehung hat so zu erfolgen, dass die gezogene Stichprobe für alle Teile des Abschnitts repräsentativ ist, einschließlich von Bereichen mit Einstreu oder Latten, falls diese sicher begangen werden können. Alle gesonderten Ställe eines Gebäudes sind in die Beprobung miteinzubeziehen. Am Ende der Beprobung des gewählten Abschnitts müssen die Stiefelüberzieher vorsichtig entfernt werden, damit das daran haftenden Material nicht abfällt.

Für die Analyse können die Stiefelüberzieher zusammengelegt werden, wobei mindestens zwei Sammellose herzustellen sind.

- c) Bei in Käfigen gehaltenen Zuchtherden kann die Probe aus natürlich vermischem Kot von Kotbändern, Bandkratzern oder Kotgruben entnommen werden, je nach Bauweise der Ställe. Es sind zwei Proben von mindestens 150 g zu entnehmen und einzeln zu untersuchen:

- i) Kotbänder unterhalb jeder Lage von Käfigen, die regelmäßig betrieben und in eine Förderschnecke oder ein Förderbandsystem entleert werden;
- ii) ein Kotgrubensystem, bei dem Lenkbleche unterhalb der Käfige abgeschabt werden und der Kot in einer Kotgrube unter dem Stall landet;
- iii) ein Kotgrubensystem in einem Stufenkäfigstall, wobei die Käfige versetzt sind und der Kot direkt in die Kotgrube fällt.

Normalerweise gibt es je Stall mehrere Käfigstapel. Es ist sicherzustellen, dass aus jedem Käfigstapel Kotmischproben in der Gesamtsammelprobe enthalten sind. Von jedem Bestand sind zwei Sammelproben zu entnehmen, wie nachfolgend beschrieben:

Bei Systemen mit Förderbändern oder Bandkratzern sollten diese am Tag der Probenahme in Betrieb gesetzt werden, bevor die Proben entnommen werden.

Bei Systemen mit Lenkblechen unterhalb der Käfige und Bandkratzern ist der gemischte Kot zu entnehmen, der sich auf dem Bandkratzer nach dem Laufen abgesetzt hat.

Bei Systemen mit Käfigstapeln, bei denen es kein Förderband- oder Bandkratzersystem gibt, müssen Kotmischproben aus der Kotgrube entnommen werden.

Kotbändersysteme: Es ist gemischter Kot von den Entladeenden der Bänder zu entnehmen.

#### 2.2.2.2 Amtliche Beprobung

- a) Die routinemäßige Beprobung ist wie unter Punkt 2.2.2.1 beschrieben durchzuführen.
- b) Die Beprobung zwecks Bestätigung in Folge der Feststellung relevanter Salmonellen bei der Beprobung einer Brüterei ist wie folgt durchzuführen:

Zusätzlich zu der unter Punkt 2.2.2.1 beschriebenen Beprobung kann die Beprobung auch eine Probe von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Tieren aus jedem Stall des Betriebs umfassen, d. h. normalerweise bis zu fünf Tiere je Stall, falls die Behörde nicht die Entnahme einer größeren Zahl von Tieren beschließt. Die Untersuchung soll aus einem Test zur Feststellung antimikrobieller Mittel oder eines das Bakterienwachstum hemmenden Effekts der Proben bestehen. Der Test gilt als nicht bestanden, wenn bei einem der Tiere ein positives Ergebnis festgestellt wird.

Falls keine relevanten Salmonellen, wohl aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt festgestellt werden, ist bei der betreffenden Herde die Beprobung auf relevante Salmonellen und einen das Bakterienwachstum hemmenden Effekt zu wiederholen, bis kein das Bakterienwachstum hemmender Effekt festgestellt wird oder die Zuchtherde vernichtet wird. Im zuletzt genannten Fall zählt die Zuchtherde für die Zwecke des Gemeinschaftsziels als infizierte Zuchtherde.

- c) Verdachtsfälle

In Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde Gründe zur Annahme falsch negativer Ergebnisse der ersten amtlichen Beprobung des Betriebs hat, kann eine zweite amtliche Beprobung zwecks Bestätigung anhand von Kot oder Tieren (zur Feststellung von Salmonellen in Körperorganen) durchgeführt werden.

In Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde Gründe zur Annahme falsch positiver Ergebnisse der Beprobung im Betrieb auf Betreiben des Unternehmens hat, kann eine nachfolgende amtliche Beprobung durchgeführt werden.

### 3. Untersuchung der Proben

#### 3.1 Vorbereitung der Proben

##### 3.1.1 Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen

- a) In 1 Liter gepuffertes Peptonwasser (GPW), das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist, einlegen und vorsichtig mischen;
- b) die Kultur mit Hilfe der unter 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

##### 3.1.2 Stiefelüberzieherproben:

- a) Die Stiefelüberzieherpaare (oder „Socken“) sorgfältig auspacken, damit der daran haftende Kot nicht abfällt, und in 225 ml GPW einlegen, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist;
- b) im Fall der Zusammenlegung von fünf Paar Stiefelüberziehern auf zwei Sammellose sind fünf gesonderte Proben in mindestens 225 ml GPW einzulegen, und es ist zu gewährleisten, dass jede Probe vollkommen mit GPW bedeckt ist;
- c) schwenken, um die Probe vollkommen zu sättigen, dann die Kultur mit Hilfe der unter 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

##### 3.1.3 Sonstige Kotproben:

- a) Im Labor jede Probe (oder Sammelprobe, je nach Erfordernis) in eine gleich schwere Menge an GPW einlegen und vorsichtig mischen;

- b) die Probe 10-15 Minuten lang einweichen lassen, dann vorsichtig mischen;
- c) unmittelbar nach dem Mischen 50 g der Mischung entnehmen und in 200 ml GPW geben, das auf Raumtemperatur erwärmt worden ist;
- d) die Kultur mit Hilfe der unter 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

### 3.2 Nachweismethode

Es ist die von dem Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für Salmonellen in Bilthoven, Niederlande, empfohlene Methode zu verwenden: es handelt sich um eine Modifizierung von ISO 6579 (2002), wobei ein halbfestes Medium (MSRV) als einziges selektives Anreicherungsmedium verwendet wird. Das halbfeste Medium sollte bei  $41,5 +/- 1^{\circ}\text{C}$   $2 \times (24 +/- 3)$  Stunden bebrütet werden.

Betreffend die Stiefelüberzieherproben und die sonstigen Kotproben des Absatzes 3.1 besteht die Möglichkeit, die bebrütete GPW-Anreicherungsbrühe für eine spätere Kultur zusammenzulegen. Zu diesem Zweck sind beide Probenarten wie bisher in GPW zu bebrüten. Danach ist 1 ml bebrütete Brühe aus jeder Probe zu entnehmen und gut durchzumischen; anschließend werden daraus 0,1 ml entnommen, mit denen die MSRV-Platten in der üblichen Weise zu impfen sind.

### 3.3 Serotypisierung

Mindestens ein Isolat von jeder positiven Probe ist nach dem Kaufmann-White-Schema zu typisieren.

## 4. Ergebnisse und Berichterstattung

Eine Zuchtherde gilt als positiv für die Zwecke der Überprüfung der Verwirklichung des Gemeinschaftsziels, wenn relevante Salmonellen (keine Impfstämme) in mindestens einer der Kotproben nachgewiesen werden (oder wenn der Mitgliedstaat eine zweite amtliche Bestätigung betreffend die relevanten Kotproben oder Organproben abgibt), die im Betrieb entnommen worden sind. Dies gilt nicht für die Ausnahmeverdachtsfälle bei Zuchtherden, bei denen eine Feststellung von Salmonellen anlässlich einer Beprobung auf Betreiben des Unternehmens durch die amtliche Beprobung nicht bestätigt wird.

Dem kumulierten Ergebnis der Beprobungen und Tests von Zuchtherden auf Betriebsebene ist Rechnung zu tragen; d. h., jede Zuchtherde ist nur einmal zu zählen, ungeachtet der Zahl der Beprobungs- und Testverfahren. Positive Zuchtherden gehen nur einmal in die Rechnung ein, ungeachtet der Zahl der Beprobungs- und Testverfahren.

Die Berichte umfassen:

- a) eine detaillierte Beschreibung der angewendeten Optionen für den Beprobungsplan und die Art der Proben, je nach Gegebenheiten;
- b) die Zahl der Zuchtherden und der untersuchten Zuchtherden;
- c) die Untersuchungsergebnisse;
- d) Erläuterungen zu den Ergebnissen, insbesondere in Bezug auf Ausnahmefälle.